

RS OGH 1975/11/10 1Ob209/75, 7Ob693/76, 6Ob637/77, 1Ob602/77, 5Ob664/77, 6Ob541/78, 7Ob680/78, 7Ob65

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 10.11.1975

Norm

ABGB §1052 B1

ABGB §1170

Rechtssatz

Beim Werkvertrag, bei dem das Gesetz eine Vorleistungspflicht des Unternehmers anordnet, ist § 1052 ABGB in der Regel nicht anwendbar. Vor der gehörigen Erbringung der zugesagten Leistung ist der Werkvertrag noch nicht erfüllt. Klagt der Werkunternehmer den Besteller vor gehöriger Erfüllung auf Zahlung des Werklohnes, so kann der beklagte Besteller die Einrede des nicht erfüllten Vertrages erheben und damit zugleich die mangelnde Fälligkeit des Entgeltanspruches geltend machen. Die Beweislast für das Vorliegen eines die Fälligkeit hinausschiebenden Mangels trifft den Besteller.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 209/75

Entscheidungstext OGH 10.11.1975 1 Ob 209/75

- 7 Ob 693/76

Entscheidungstext OGH 16.12.1976 7 Ob 693/76

nur: Beim Werkvertrag, bei dem das Gesetz eine Vorleistungspflicht des Unternehmers anordnet, ist § 1052 ABGB in der Regel nicht anwendbar. (T1)

- 6 Ob 637/77

Entscheidungstext OGH 26.05.1977 6 Ob 637/77

Auch

- 1 Ob 602/77

Entscheidungstext OGH 22.06.1977 1 Ob 602/77

nur T1

- 5 Ob 664/77

Entscheidungstext OGH 18.10.1977 5 Ob 664/77

nur: Vor der gehörigen Erbringung der zugesagten Leistung ist der Werkvertrag noch nicht erfüllt. Klagt der Werkunternehmer den Besteller vor gehöriger Erfüllung auf Zahlung des Werklohnes, so kann der beklagte

Besteller die Einrede des nicht erfüllten Vertrages erheben und damit zugleich die mangelnde Fälligkeit des Entgeltanspruches geltend machen. Die Beweislast für das Vorliegen eines die Fälligkeit hinausschiebenden Mangels trifft den Besteller. (T2)

- 6 Ob 541/78

Entscheidungstext OGH 02.03.1978 6 Ob 541/78

nur T2

- 7 Ob 680/78

Entscheidungstext OGH 19.10.1978 7 Ob 680/78

nur: Vor der gehörigen Erbringung der zugesagten Leistung ist der Werkvertrag noch nicht erfüllt. (T3)

- 7 Ob 654/79

Entscheidungstext OGH 17.01.1980 7 Ob 654/79

Auch; nur T1

- 3 Ob 525/83

Entscheidungstext OGH 08.06.1983 3 Ob 525/83

Auch; nur T1

- 1 Ob 506/85

Entscheidungstext OGH 27.02.1985 1 Ob 506/85

Auch; nur T1

- 1 Ob 577/91

Entscheidungstext OGH 09.10.1991 1 Ob 577/91

Vgl auch; nur T1

- 7 Ob 2356/96p

Entscheidungstext OGH 29.01.1997 7 Ob 2356/96p

nur T2; nur: Vor der gehörigen Erbringung der zugesagten Leistung ist der Werkvertrag noch nicht erfüllt. Klagt der Werkunternehmer den Besteller vor gehöriger Erfüllung auf Zahlung des Werklohnes, so kann der beklagte Besteller die Einrede des nicht erfüllten Vertrages erheben und damit zugleich die mangelnde Fälligkeit des Entgeltanspruches geltend machen. (T4)

- 8 Ob 229/97b

Entscheidungstext OGH 10.07.1997 8 Ob 229/97b

nur T1; Beisatz: Gleichwohl kann der Unternehmer gemäß § 1052 Satz 2 ABGB seine Leistung bis zur Bewirkung oder Sicherstellung der Gegenleistung verweigern, wenn diese durch schlechte Vermögensverhältnisse des anderen Teiles gefährdet ist. Die Unsicherheitseinrede ist nach überwiegender Meinung Ausdruck der *clausula rebus sic stantibus*. (T5)

- 1 Ob 47/02x

Entscheidungstext OGH 22.03.2002 1 Ob 47/02x

Auch; nur T3; Beisatz: Fälligkeit des Werklohns ist erst dann gegeben, wenn der Unternehmer dem Besteller Gelegenheit zur Überprüfung des Werks gewährt hat. (T6)

- 6 Ob 147/04t

Entscheidungstext OGH 26.08.2004 6 Ob 147/04t

Vgl; nur: Die Beweislast für das Vorliegen eines die Fälligkeit hinausschiebenden Mangels trifft den Besteller. (T7)

- 4 Ob 11/08h

Entscheidungstext OGH 11.03.2008 4 Ob 11/08h

nur T1; nur T3

- 5 Ob 43/09y

Entscheidungstext OGH 10.11.2009 5 Ob 43/09y

Vgl; nur ähnlich T7

- 4 Ob 163/11s

Entscheidungstext OGH 22.11.2011 4 Ob 163/11s

Vgl auch; nur ähnlich T4

- 8 Ob 54/12t

Entscheidungstext OGH 30.05.2012 8 Ob 54/12t

Vgl auch

- 7 Ob 22/14g

Entscheidungstext OGH 19.03.2014 7 Ob 22/14g

nur: Beim Werkvertrag, bei dem das Gesetz eine Vorleistungspflicht des Unternehmers anordnet, ist § 1052 ABGB in der Regel nicht anwendbar. Vor der gehörigen Erbringung der zugesagten Leistung ist der Werkvertrag noch nicht erfüllt. Klagt der Werkunternehmer den Besteller vor gehöriger Erfüllung auf Bezahlung des Werklohns, so kann der beklagte Besteller die Einrede des nicht erfüllten Vertrags erheben und damit zugleich die mangelnde Fälligkeit des Entgeltanspruchs geltend machen. (T8)

- 10 Ob 71/14k

Entscheidungstext OGH 16.12.2014 10 Ob 71/14k

Auch; nur T7

- 6 Ob 89/18h

Entscheidungstext OGH 28.06.2018 6 Ob 89/18h

Auch; nur T8

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1975:RS0020092

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

07.08.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at